



### Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern

## MERKBLATT

Wer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C ist und die untenstehenden Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, kann ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts stellen.

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist dreistufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Zusicherung. Der Weg zur Einbürgerung ist lang und erfordert einen gewissen zeitlichen und finanziellen Aufwand der einbürgerungswilligen Person.

## 1. Wohnsitzvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches und
- mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen. Für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben. Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden. Vorzugsweise soll das Gesuch aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu welcher die engste Beziehung besteht.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens ist sofort mitzuteilen.

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als 6 Monaten der Gemeinde zu melden.

## 2. Sozialhilfebezug

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt generell ein Einbürgerungshindernis dar, wenn er nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder während der Minderjährigkeit erfolgt. Es ist somit unbeachtlich, ob der Sozialhilfebezug selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet ist.



Als Sozialhilfeleistungen gelten wirtschaftliche Hilfen in Form von Geldleistungen. Somit Barauszahlungen, Bank- und Postüberweisungen, Begleichungen von allfallenden Rechnungen, Vergütungen der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten und Bevorschussungen von ausstehenden Drittleistungen.

Die einbürgerungswilligen Personen haben zudem allfällige in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung bezogene Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückzubezahlen, bevor sie eingebürgert werden können (unabhängig von einer allfälligen Rückzahlungsverfügung oder –vereinbarung). Eine Ausnahme gilt für Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit (egal ob direkt oder indirekt durch die Eltern), der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bezogen wurde. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.

Die einbürgerungswillige Person hat die Bescheinigung mit dem Gesuch der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Sofern die Bescheinigungen vorliegen, die Einbürgerungsbehörde aber Nachfragen hat, kann sie diese direkt bei den Sozialdiensten einholen. Die gesuchstellenden Personen ermächtigen die Einbürgerungsbehörden für diese Nachfragen mittels Unterschrift auf dem Gesuchsformular.

### **Erwachsene (ab 25 Jahre alt)**

Damit sich die Einbürgerungsbehörde ein Gesamtbild über die finanziellen Verhältnisse machen kann, hat die einbürgerungswillige Person bei dem für sie zuständigen Sozialdienst sowie den Sozialdiensten der Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor Gesuchseinreichung Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen bzw. beim Bezug von Leistungen Bestätigungen über deren Rückzahlung zu beschaffen.

### **Minderjährige**

Ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern (Vater oder Mutter, egal ob Sorgenrecht oder nicht) ist dem Kind nicht anzurechnen. Für Minderjährige besteht keine Rückzahlungspflicht von Sozialhilfeleistungen um eingebürgert zu werden.

### **Jugendliche (18 – 24 Jahre alt)**

Jugendliche, die sich einbürgern lassen wollen, dürfen selber keine Sozialhilfe beziehen, um eingebürgert werden zu können. Sozialhilfebezüge der Eltern (Vater oder Mutter) sind den Jugendlichen nicht anzurechnen.

## **3. Eignung**

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

## **4. Prozessablauf**

### **Sprachstandanalyse**

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus. Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des



jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch/französisch) genügend spricht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann.

Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die beauftragte Schule geprüft. Diese darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern. Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierter Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche über die Verständigungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.

Ein Sprachniveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) oder höher berechtigt zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens. Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse ein tieferes Sprachniveau kann das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall wird ein Sprachkurs empfohlen.

Sprachstandsnachweis B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) ist Pflicht, ausser für

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind
- Personen, die in der Schweiz während mindestens drei Jahren ohne Unterbruch eine Volksschule oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe (Studium) absolviert haben
- Personen, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache beherrschen
- Personen, die eine Sprachprüfung B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestanden haben
- Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben.

### **Einbürgerungstest**

Ausländerinnen und Ausländer müssen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einen Einbürgerungstest absolvieren und bestehen. Dies gilt auch für Personen, welche die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Vom Einbürgerungstest befreit sind Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre sind. Bei Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist das Vorgehen von Fall zu Fall durch die Gemeinde festzulegen.

### **Inhalte des Tests**

- Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern
- Demokratie, Föderalismus, Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung

Die Gesuchsteller müssen 48 Fragen beantworten. Der Test ist in Form von Multiple Choice- und Zuordnungsfragen aufgebaut. Bei jeder Frage haben Sie vier Möglichkeiten zu antworten. Während dem Test dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Der Test dauert 90 Minuten und ist bestanden, wenn 60% der Fragen richtig beantwortet sind.

Die Testfragen basieren fast ausschliesslich auf den Lehrmitteln „Echo (Herausgabe HEKS)“ und „Der Bund kurz erklärt“.

Nach bestandener Prüfung erhalten die einbürgerungswilligen Personen ein Attest, welches zwei Jahre gültig ist.



### Einbürgerungskurs

Der Besuch des Einbürgerungskurses ist nicht mehr obligatorisch. Er dient als freiwillige Vorbereitung auf den Test und zur Vertiefung des Stoffes. Wer den Test beim ersten Mal nicht besteht, muss jedoch einen von der Einbürgerungsgemeinde bestimmten Einbürgerungskurs besuchen.

Sprachstandanalysen und Einbürgerungskurse bzw. Einbürgerungstests können bei folgenden zwei Schulen absolviert werden.

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss  
Bürenstrasse 29  
3250 Lyss

Multimondo  
Oberer Quai 12  
2503 Biel

Telefon: 032 387 89 89  
Fax: 032 387 89 75  
E-Mail: [info@bwzlyss.ch](mailto:info@bwzlyss.ch)

Telefon: 032 322 50 20  
E-Mail: [info@multimondo.ch](mailto:info@multimondo.ch)

- Die Bestätigung der Sprachstandanalyse und das Attest des Einbürgerungstests sind dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

### Vorgängige Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern sie/er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist ihre/seine Daten aktualisieren. Zur Vorregistrierung resp. Aktualisierung der Daten ist vorgängig ein „Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung“ auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des gültigen Reisepasses dem zuständigen Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Dieses kontrolliert die Daten und erstellt das Formular „Bestätigung der erfassten Personendaten“. Das Formular wird von der gesuchstellenden Person geprüft, unterzeichnet und ans Zivilstandsamt retourniert.

Hat das Zivilstandsamt die unterzeichnete „Bestätigung der erfassten Personendaten“ erhalten, wird der „Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung“ ausgestellt.

- Der Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

## 5. Einbürgerungsgesuch

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen amtlichen Formular zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des gültigen Ausländerausweises C
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer
- Aufstellung über Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen
- Erklärung betreffend Strafverfahren
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (ab dem 15. Altersjahr erforderlich)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre (ab dem 18. Altersjahr erforderlich)
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern (ab dem 16. Altersjahr erforderlich)
- Bestätigung Sprachstandanalyse
- Attest des Einbürgerungstests (ab dem 16. Altersjahr erforderlich)



Ehepaare haben die genannten Unterlagen für beide Personen einzureichen. Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, müssen die Dokumente auch beigelegt werden.

## 6. Verfahren

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt gestützt auf die Ermächtigung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die Erhebung durch, welche für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung nötig sind. Gesuchstellende werden zu einer Besprechung eingeladen. Es besteht Auskunftspflicht, soweit die Angaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch stehen. Werden die Aussichten negativ eingestuft, sind die Gründe bekanntzugeben. Kann die Einbürgerung empfohlen werden, wird der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Einbürgerungsgesuch von den Behörden des Kantons und des Bundes weiterbehandelt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhält die gesuchstellende Person das Gemeindebürgerrecht definitiv. Gleichzeitig erwirbt sie von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht.

Die Einbürgerung kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblichen Tatsachen erworben wird.

## 7. Gebühren

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird eine höchstens kostendeckende Gebühr, welche die Verfahrenskosten deckt, verlangt. Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren für Gemeinde, Kanton und Bund nachdem das Gemeindebürgerrecht zugesichert wurde gemeinsam in Rechnung.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden kostenfrei in das Verfahren einbezogen. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden. Wird das Gesuch zurückgezogen oder scheitert es auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund, wird nur eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben. Eine allenfalls bereits festgesetzte Einbürgerungsgebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Detaillierte Angaben zu den Einbürgerungsgebühren (Gemeinde, Kanton und Bund) für ausländische Gesuchstellende sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.



<b>Wer</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Kanton</b>	<b>Bund</b>
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen <b>11 – 15 Jahre</b> ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	Reduziert	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen <b>16 – 17 Jahre, mind. 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Reduziert	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen <b>18 – 25 Jahre</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder), <b>mind. 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Reduziert	Fr. 550.00	Fr. 100.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen <b>16 – 17 Jahre</b> , welche <b>weniger als 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Kostendeckend	Fr. 1'100.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen <b>18 – 25 Jahre</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder), <b>weniger als 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Kostendeckend	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Einzelperson <b>über 25 Jahren</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder)	Kostendeckend	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Ehepaar <b>unter 25 Jahren</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder, verfügen über <b>mind. 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	Kostendeckend	Fr. 1'100.00	Fr. 150.00
Ehepaar <b>unter 25 Jahren</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder, verfügen über <b>mind. 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien)	Kostendeckend	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar <b>unter 25 Jahren</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder), <b>weniger als 9 Semester</b> obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen nur ein Kriterium)	Kostendeckend	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar <b>über 25 Jahren</b> (evtl. mit minderjährigen Kinder)	Kostendeckend	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00

## 8. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- Gesetz vom 09. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
- Verordnung vom 01. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren